

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562, 567), der §§ 74 bis 76 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 218, 224) der Vorschriften des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 563, 576) der Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 156, ber. 340) und der §§ 64 bis 69 und 149 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2970, 2988) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Idstein in ihrer Sitzung am 2. September 1999 folgende Satzung beschlossen:

Gebührensatzung für das Marktwesen der Stadt Idstein

(in der Fassung der 1. Änderung vom 22. Oktober 2001)

§ 1

Marktgebühren (Marktstandgelder)

Für die Überlassung der Standplätze und die Benutzung der Marktplätze werden von den Platz- und Standinhabern Marktgebühren (Marktstandgelder) nach Maßgabe des Gebührentarifes (§ 2) erhoben.

§ 2

Gebührentarif

(1) Die Marktgebühr wird nach der Fläche des benutzten Standplatzes berechnet und beträgt je Markttag:

- | | | |
|----|---|----------------------------|
| 1. | beim Wochenmarkt: | |
| a) | für jeden angefangenen Quadratmeter benutzter Marktfäche, wenn die Waren auf Tischen, in Buden, Kisten, Fässern usw. feilgehalten werden, jedoch ausschließlich der unter b) oder c) bezeichneten Fälle | 2,00 Euro
bis 4,00 Euro |
| b) | für Verkaufsstände für Lebensmittel je angefangenen Frontmeter Verkaufsstand | 4,00 Euro
bis 5,00 Euro |
| c) | für Waren, die mit Tragkörben, Handkörben oder anderen zum Tragen bestimmten oder geeigneten Behältern angeboten werden, ohne daß ein fester Platz dafür angenommen wird | 1,50 Euro |
| d) | für den Verkauf von Weihnachtsbäumen pauschal bis 20 qm Fläche
21 qm bis 50 qm Fläche | 26,00 Euro
51,00 Euro |

2. bei Krammärkten:

- a) für Erfrischungs-, Imbiß- und Vergnügungsstätten pauschal bei einer Frontlänge
- | | |
|--|-------------|
| bis 3 m | 77,00 Euro |
| bis 6 m | 153,00 Euro |
| über 6 m | 205,00 Euro |
| für Stände mit Ausschank alkoholischer Getränke pauschal unbeschadet der Größe | 256,00 Euro |
- b) für die übrigen Verkaufsstände für jeden angefangenen Quadratmeter Standfläche
- | | |
|--|---------------|
| | 4,00 Euro |
| | bis 5,00 Euro |
- c) beim Viehmarkt:
- | | |
|--|-----------|
| für jedes aufgetriebene Stück | |
| Pferd | 1,50 Euro |
| Fohlen | 0,80 Euro |
| Rindvieh | 0,80 Euro |
| Kalb, Schwein, Schaf oder Ziege | 0,80 Euro |
| nicht mehr am Muttertier saugende Ferkel | 0,30 Euro |
- Es ist dabei unerheblich, ob die Tiere aufgetrieben (aufgestellt) sind oder in Pferchen, auf Fuhrwerken usw. feilgeboten werden.
- d) Die Mindestgebühr je Markttag, die von jedem Stand- oder Platzinhaber zu bezahlen ist, beträgt 10,00 Euro.

(2) Bei den Krammärkten in den Stadtteilen Walsdorf und Wörsdorf reduziert sich die Gebühr um jeweils 50%.

(3) Vereine, die anlässlich des Altstadtfestes oder des Weihnachtsmarktes ausschließlich ihren Vereinszweck darstellen, sind von der Gebührenzahlung befreit. Bieten sie jedoch Speisen und Getränke oder sonstige Waren zum Verkauf an, wird eine Pauschalgebühr bis zu 51,13 Euro erhoben.

(4) Für die unter Ziffer 2 genannten Positionen wird zusätzlich für Werbemaßnahmen ein Aufschlag in Höhe von 15 % erhoben.

(5) Die Standgelder für Fahrgeschäfte, Vergnügungsstätten usw. betragen:

1. Frühjahrsmarkt (Idstein-Kern):
- | | |
|----------------------------|----------------------------------|
| a) Autoscooter | 614,00 Euro |
| b) Karussells | 307,00 Euro |
| c) Schießwagen | 153,00 Euro |
| d) Verlosung je Ifdm. | 20,00 Euro |
| e) Süßwaren je Ifdm. | 20,00 Euro |
| f) Imbissbetriebe je Ifdm. | 15,00 Euro |
| g) Großfahrgeschäfte | mind. 102,00 Euro
614,00 Euro |
| h) Spielgeräte | 5,00 Euro - 102,00 Euro |
| i) Sonstiges je Ifdm. | 20,00 Euro |
| j) Mindeststandgeld | 51,00 Euro |
2. Herbstmarkt/Kerb (Idstein-Kern) :
- | | |
|----------------------------|----------------------------------|
| a) Autoscooter | 869,00 Euro |
| b) Karussells | 409,00 Euro |
| c) Schießwagen | 205,00 Euro |
| d) Verlosung je Ifdm. | 26,00 Euro |
| e) Süßwaren je Ifdm. | 26,00 Euro |
| f) Imbissbetriebe je Ifdm. | 20,00 Euro |
| g) Großfahrgeschäfte | mind. 128,00 Euro
869,00 Euro |
| h) Spielgeräte | 10,00 Euro – 102,00 Euro |
| i) Sonstiges je Ifdm. | 26,00 Euro |
| j) Mindeststandgeld | 102,00 Euro |
3. Bei den Alteburgermärkten beträgt die Gebühr für Ziffer 5.1.b 102,00 Euro und 5.1.c 77,00 Euro.

§ 3

Fälligkeit der Marktgebühren

Die Marktgebühren sind für jeden Markttag im voraus in bar an die städtische Beauftragte oder den städtischen Beauftragten gegen Quittung zu entrichten.

§ 4

Zahlungsverzug

- (1) Die Marktgebühren sind eine öffentliche Last.
 (2) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitrreibung nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess VwVG).

(3) Wer mit der Bezahlung von Marktgebühren im Rückstand ist, kann vom Marktplatz verwiesen werden.

§ 5

Rechtsmittel

(1) Gegen die Festsetzung der Marktgebühren stehen der oder dem Zahlungspflichtigen Rechtsmittel nach den gesetzlichen Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit zu.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur einstweiligen Zahlung der Gebühren nicht aufgehoben.

§ 6

Ausnahmen

Mitglieder der Interessengemeinschaft Wirtschaft e. V. Idstein aktiv sind bei der Teilnahme am Altstadtfest und am Weihnachtsmarkt von den Vorschriften dieser Gebührenordnung nicht berührt.

§ 7

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung für das Marktwesen der Stadt Idstein tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Marktwesen der Stadt Idstein vom 22. Mai 1973 in der Fassung der 3. Änderung vom 7. März 1988 außer Kraft.

Idstein, den 18. November 1999

Der Magistrat
der Stadt Idstein

gez.

H. Müller
Bürgermeister (L.S.)